

1 EARTH 0 WASTE 0 CARBON

Ausschreibung zur Einreichung von Projekten
zum Thema Climate Business 100



GRAZ

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der Ausschreibung Climate Business 100 – 1 Earth, 0 Carbon, 0 Waste stellt die Stadt Graz über den Klimaschutzfond 250.000 EURO für die Unterstützung von innovativen und kreativen klimarelevanten Geschäftsmodellen von Klein- und Kleinstunternehmen aller Branchen zur Verfügung.

Der Klimawandel und die Frage nach unseren zukünftigen Geschäftsmodellen sind Themen, die das ganze Land betreffen. Neue internationale und nationale Vorgaben, wissenschaftliche Erkenntnisse und globale Trends lassen auch die Landeshauptstadt Graz nicht unberührt.

Weltweit bringt aktuell eine Pandemie den gesamten sozialen und wirtschaftlichen Kreislauf ins Stocken. Ein „Lock Down“ bringt derzeit das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben fast zum Erliegen. Das hat natürlich auch enorme Auswirkungen auf die Umwelt. In China sinkt der Ausstoß an Klimagasen um 25% und in Deutschland so stark, dass die Klimaziele erreicht werden. Weltweit wird damit gerechnet, dass der CO₂ Ausstoß im gesamten Jahr um rd. 5% zurückgeht. Das wäre der stärkste Rückgang seit dem 2. Weltkrieg.

Diese Auswirkungen dürfen jedoch nicht von der Tatsache ablenken, dass verschiedene positive Auswirkungen nur dadurch zustande kommen, dass ein umweltbelastendes System quasi abgeschaltet wurde. Nach dem Ende dieser Beeinträchtigung ist auch mit einer Rückkehr zu alten Zuständen zu rechnen. So war es auch in der Krisenzeit 2008/2009. In der extremen Situation liegt nunmehr aber auch eine große Chance, Dinge in Zukunft in einer anderen Art zu machen, welche wesentlich umweltverträglicher ist.

Daher besteht nunmehr die Chance durch Unterstützung, bestehende Geschäftsmodelle zu optimieren, neue Geschäftsmodelle zu etablieren und innovative Geschäftsmodelle zu skalieren.

Entscheidend für Veränderung ist eine Änderung in der Wertestruktur und Werterhaltung in der breiten Bevölkerung, die den wesentlichen Faktor im Markt darstellt. Eine steigende Wertigkeit für „grüne“ Technologien und Produkte, stellt eine Chance für neue Geschäftsmodelle dar. Die Chance einer steigenden Nachfrage nach „grünen“ Produkten und Dienstleistungen durch die Verbraucherinnen und Verbraucher gilt es mit diesen neuen Geschäftsmodellen anzusteuern.

Grüne ganzheitliche Lösungsansätze, die heute in der Landeshauptstadt Graz auf hohem Niveau entwickelt werden, tragen in der Zukunft zur Versorgungssicherheit der Region bei und unterstützen damit auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

Die thematische Schwerpunktsetzung dieser Ausschreibung orientiert sich an der gesamten Wertschöpfungskette. Dabei steht die Klimawirksamkeit, Innovation, Skalierbarkeit und die Umsetzung von Geschäftsmodellen im Vordergrund.

Aber auch der Beitrag, den diese Geschäftsmodelle mit ihren Produkten und Dienstleistungen zur Erreichung der globalen nachhaltigen Entwicklungsziele leisten, muss im Fokus der Projekte stehen. Hier werden im Speziellen folgende Entwicklungsziele anvisiert:

- **SDG Nr. 7:** Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
- **SDG Nr. 8:** Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
- **SDG Nr. 9:** Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- **SDG Nr. 11:** Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
- **SDG Nr. 12:** Für nachhaltige Konsum- und Produktionsformen sorgen
- **SDG Nr. 13:** Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Die zentralen Herausforderungen aktuell sind v.a. zukunftsfähige Lösungen durch Geschäftsmodelle und Ideen für den Klimaschutz, die Energiewende und die Kreislaufwirtschaft zu etablieren.

Mit dieser Ausschreibung werden wirtschaftliche Lösungen auf dem Weg hin zur Bewahrung einer lebenswerten Umwelt gesucht.

FORMELLE PROJEKTKRITERIEN

- Projektdauer: 04 2021 – 12 2021
- Förderung von Projekten im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich
- Kriterien:

Klimawirksamkeit

Reduktion Treibhausgase / lokaler Emissionen
Kosten/Wirkungsrelation
Beitrag zu Klimawandelanpassung

Strategische Relevanz, Innovation und Skalierbarkeit

Relevanz für Strategien Stadt Graz / Klimaschutzfonds
Innovationsgehalt
Skalierbarkeit bzw. Reproduzierbarkeit

Umsetzung

Gesellschaftliche Wirkung
Technische und rechtliche Machbarkeit
Naturverträglichkeit

- Förderungshöhe: Jedes Projekt kann mit 50 % der Gesamtkosten unterstützt werden, jedoch mit maximal € 50.000.
- Themenkorridor: die Ausschreibung richtet sich an alle Branchen.
- Die Ausschreibung richtet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition.



- Firmensitz des beantragenden Unternehmens muss die Landeshauptstadt Graz sein.
- Die Projektergebnisse werden auf den Kanälen der Wirtschaftsabteilung veröffentlicht (<http://www.wirtschaft.graz.at>)

DOTIERUNG

Insgesamt stehen für die Ausschreibung „Climate Business 100 - 1 Earth, 0 Carbon, 0 Waste“ € 250.000,- zur Verfügung.

De Minimis Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderungsfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten
- Investitionen (förderungsfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh. Anschaffungskosten von maximal € 400 netto)

Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderungsfähig.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind in der für Förderungen der Stadt vorgegebenen Belegaufstellung für die Verwendungsnachweise von Förderungen einzutragen und stichprobenartig durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszüge; diese jedenfalls im Original) nachzuweisen (bei Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen).

Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw. zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- allgemeine bauliche Maßnahmen

Personalkosten

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren Zusatzleistungen für das gesamte Jahr, sind diese bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderungsfähig.
- (2) In jedem Fall förderungsfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen Dienstnehme-

rinnen und Dienstnehmer nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:

- Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.
- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderungsfähig.

Overhead (Gemeinkosten)

- (1) Fallen beim Förderungsnehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderungsfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh.: Kosten für zugekaufte (Personal-) Leistungen stellen zwar förderungsfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.
- (2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
- Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
 - Steuern und sonstige Abgaben
 - Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
 - Gebühren für Telekommunikation und Internet
 - Postgebühren
 - Büromaterial
 - Versicherungen
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
 - Kopierkosten
- (3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden, wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl. Pkt. c.2) möglich ist:
- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druckkosten
 - Fachliteratur
 - Aus- und Fortbildungskosten

Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.
- (2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein und mit den Reisebelegen korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (z.B. Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (z.B. weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis zur Förderabrechnung der Stadt Graz zu verwenden.
- (2) Personalkosten: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
 - Jahreslohnkonto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (3) Sachkosten/Investitionen: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
 - Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (4) Als Zahlungsnachweise werden anerkannt:
 - bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)
 - bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

BERICHTSWESEN

Es ist ein Endbericht vorzulegen, der nicht nur die Projektergebnisse darstellen, sondern auch einen Plan-Ist-Vergleich bieten (Antrag versus Projektergebnisse) soll. Dabei ist u.a. auf die erwarteten Projektziele, den Projektverlauf und die Indikatoren (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen, sind diese zu nennen und zu begründen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Unternehmen mit dem Betriebsstandort in der Landeshauptstadt Graz (Ver-
eine sind von der Teilnahme ausgeschlossen).

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND (INHALTLICHE) BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (in der Regel mit den Bewertungsmöglichkeiten:
1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

Klimawirksamkeit

Reduktion Treibhausgase / lokaler Emissionen

Kosten/Wirkungsrelation

Beitrag zu Klimawandelanpassung

Strategische Relevanz, Innovation und Skalierbarkeit

Relevanz für Strategien Stadt Graz / Klimaschutzfonds

Innovationsgehalt

Skalierbarkeit bzw. Reproduzierbarkeit

Umsetzung

Gesellschaftliche Wirkung

Technische und rechtliche Machbarkeit

Naturverträglichkeit

Anmerkungen:

- Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste.
- Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (= 0 Punkte); ist das entsprechende Projekt aus dem weiteren Prozedere auszuschneiden.
- Die Punktezahln wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.
- Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie.
- Auf die Gewährung von Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

EINREICHFRIST

Anträge können bis **08.03.2021 (12.00 Uhr)**

an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

EINREICHUNG

Dieser Ausschreibung liegt die „Förderrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde. Diese finden Sie unter folgendem Link:

[Förderungsantrag Allgemein - Schritt 1 von 8](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als .pdf) – ausschließlich geschäftsmäßig durch den / die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungs-berechtigte/en unterfertigt
- (2) ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- (3) Finanzplan

Allgemeine Informationen

Es gilt die [Datenschutzgrundverordnung der Stadt Graz](#).